

Benutzungsordnung der Bibliothek der Gemeinde Neschwitz

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Bibliothek ist eine Einrichtung der Gemeinde Neschwitz.
- (2) Jedermann kann die Bibliothek benutzen und Bücher, Zeitschriften, Tonträger, Videos, Spiele u.a. Materialien (im folgenden Medieneinheiten) entleihen.
- (3) Die Ausleihe ist kostenlos, soweit nicht für einzelne Leistungen und Leihfristüberschreitungen Entgelte nach dem anliegenden Entgelttarif in der jeweils gültigen Fassung erhoben werden.

§ 2 Anmeldung, Benutzungsausweis

- (1) Für die Benutzung der Bibliothek und die Ausleihe von Medieneinheiten wird gegen Vorlage des Personalausweises (oder eines anderen amtlichen Ausweises zur Feststellung der Person und der Wohnung) ein Benutzerausweis ausgestellt.
Benutzer der Bibliothek können Kinder ab 7 Jahre werden. In der Regel ist bei Kindern unter 14 Jahren die schriftliche Erlaubnis eines Erziehungsberechtigten erforderlich. Der Erziehungsberechtigte verpflichtet sich damit gleichzeitig zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallenden Gebühren.
Näheres regelt die Entgelttabelle.
- (2) Mit der Anmeldung erkennen die Benutzer bzw. ihre gesetzlichen Vertreter die Benutzungsordnung an.
- (3) Der Benutzerausweis ist bei der Ausleihe und Rückgabe von Medieneinheiten vorzulegen. Sein Verlust ist bei der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Wohnungswechsel und Namensänderung sind der Bibliothek unter Vorlage des Personalausweises umgehend mitzuteilen.
- (5) Der Benutzerausweis ist zurückzugeben, wenn die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind bzw. die Bibliothek es verlangt (siehe § 7, Absatz 4).

§ 3 Ausleihe, Verlängerung, Fernleihgebühr

- (1) Alle Medieneinheiten werden bis zu einer Höchstdauer von 4 Wochen ausgeliehen. Die Leitung der Bibliothek kann für bestimmte Medieneinheiten verkürzte Ausleihzeiten festlegen.

- (2) Die Leihfrist kann vor Ablauf auf Antrag verlängert werden. Das kann telefonisch oder schriftlich erfolgen.
- (3) Entlehene Medien dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
- (4) Die Fernleihgebühr beträgt als im voraus zu entrichtende Bestellungsgebühr je Fernleihschein 1,00 €. Als Schutzgebühr ist 0,50 € für die realisierte Fernbestellung zu entrichten. Darüber hinaus sind die Kosten, die von der auswärtigen Bibliothek in Rechnung gestellt werden, vom Benutzer zu tragen.

§ 4

Behandlung der entlehnenen Medieneinheiten

- (1) Die entlehnenen Medieneinheiten sind sorgfältig zu behandeln und vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren.
- (2) Entlehene Disketten, Ton- und Bildträger dürfen nur auf handelsüblichen Geräten und unter den von den Herstellerfirmen vorgeschriebenen technischen Voraussetzungen abgespielt werden.
Der Benutzer haftet für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechtes.
- (3) Der Benutzer ist verpflichtet, Beschädigungen sowie den Verlust entlehener Medien der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen und Schadenersatz zu leisten.
Er haftet auch für Schäden, die durch Missbrauch seines Benutzerausweises entstehen (siehe § 2, Absatz 3).

§ 5

Leihfristenüberschreitung

- (1) Bei Überschreitung der Leihfrist werden Versäumnisgebühren erhoben.
- (2) Die Entgelte werden mit Beginn der 2. Woche nach Ablauf der Leihfrist fällig, für alle Medieneinheiten gemäß § 3, Abs. 1 am Öffnungstag nach Rückgabetermin.

§ 6

Verhalten in den Bibliotheksräumen

- (1) Die Bibliothek wird von der Gemeindeverwaltung verwaltet.
Deren beauftragte Personen steht das Hausrecht zu und sie haben für die Einhaltung der Bestimmungen über die Benutzung zu sorgen.
- (2) Benutzern, die wiederholt oder in grober Weise gegen die Benutzungsordnung verstoßen, können ganz oder zeitweise von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden.

(3) Rauchen ist nicht gestattet.

(4) Tiere dürfen von den Benutzern nicht mit in die Bibliothek genommen werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 09. 03. 1994 und die 1. Änderung zur Benutzungsordnung vom 10. 02. 1998 außer Kraft.

Neschwitz, den 21.11.2001

G. Schuster
Bürgermeister

Anlage zur Benutzungsordnung für die Öffentliche Bibliothek

Entgelttarif

1. Benutzerausweis
- 1.0. Benutzerausweis für 12 Monate
 - für Familien 3,20 €
 - für Erwachsene (Einzelpersonen) 2,50 €
 - für Auszubildende und Studenten 1,90 €
 - für Schüler und Erwerbslose 1,30 €
 - für Sozialhilfeempfänger und Kinder aus diesen Familien kostenlos
 - für eine einmalige Benutzung 0,80 €

Der Anspruch auf Ermäßigung ist nachzuweisen.

Bei Verlust des Benutzerausweises wird erneut eine 12-Monate-Gebühr erhoben.

2. Versäumnisgebühren
- 2.1. je Medieneinheit und angefangener
 - 2. Woche: 1,50 €
 - 3. Woche: 2,60 €
 - 4. Woche: 3,60 €

Für jede weitere Woche erhöht sich der Betrag je Medieneinheit um 1,50 €

In begründeten Ausnahmefällen kann die Bibliotheksleitung die Gebühr teilweise oder ganz erlassen.

3. Bei Verlust von Medieneinheiten und Ersatzbeschaffung durch den Benutzer durch die Bibliothek
 - 2,50 €
 - 5,10 €

4. Kostenersatz, pauschal 1,00 €
 - bei kleineren Schäden an Druckerzeugnissen
 - bei Beschädigung oder Verlust von CD-, Video- oder Kassettenhüllen

5. Bei Abholung von nicht zurückgegebenen Entleihungen durch Hausbesuch / Boten entstehen Kosten von 5,10 €.